

Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Aufgabe der Gartenordnung
- § 2 Rechte-Pflichten lt. Unterpachtvertrag
- § 3 Vergabe der Kleingärten
- § 4 Gartengestaltung
- § 5 Baulichkeiten
- § 6 Schließanlagen
- § 7 Schädlingsbekämpfung
- § 8 Tierhaltung
- § 9 Verkehrsordnung
- § 10 Einrichtungen-Anlagen
- § 11 Nutzung Gartenlauben
- § 12 Gewerbeverbot
- § 13 Gemeinschaftseinrichtungen
- § 14 Wasserzähler
- § 15 Begehungsrecht
- § 16 Anpflanzungen-Bodenbestandteile
- § 17 Einfriedungen
- § 18 Gewächshäuser
- § 19 Solaranlagen
- § 20 Gemeinschaftsarbeit
- § 21 Umweltschutz
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Beschlüsse-Anordnungen
- § 24 Lärmschutz
- § 25 Vertragsstrafen
- § 26 Schlussvorschriften

§ 1 Zweck und Aufgabe der Gartenordnung

- (1) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung der Kleingartenanlagen und Dauerkleingartenanlagen der Stadt Fürth (Eigentümer des Grund und Bodens und der Erschließungsanlagen), die durch rechtsgültigen Pachtvertrag dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V. zur Weiterverpachtung überlassen wurden. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Unterpachtvertrages mit den Kleingartenpächtern (Unterpächter).
- (2) Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergänzen die einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des rechtsgültigen Pachtvertrages der Stadt Fürth.
- (3) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Stadtverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.
- (4) Ferner sind die Auflagen - im „Merkblatt des Stadtverbandes für die Unterpächter von Kleingärten“ - einzuhalten. Maßgebend ist hier die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.
- (5) Alle Unterpächter sind verpflichtet, sich aktiv für die Einhaltung und Durchführung der Gartenordnung einzusetzen.

§ 2 Rechte-Pflichten lt. Unterpachtvertrag

- (1) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, seinen Garten, die Kleingartenanlage und deren Abschirmpflanzungen in Ordnung zu halten. Während des Winters dürfen keine Pflanzenabfälle und -reste stehen oder liegen bleiben.
- (2) Das Pachtgrundstück darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.
- (3) Kann ein Unterpächter aus persönlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- (4) Eine vom Unterpachtvertrag abweichende eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens durch den Unterpächter ist verboten.
- (5) Im Falle der freiwilligen oder erzwungenen Kündigung des Unterpachtvertrages ist vom Neupächter ein Entschädigungsbetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw. jedoch nicht Inventar) zu entrichten. Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird vom Fachberater des Stadtverbandes oder dessen Stellvertreter gemäß den Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärten nach § 11 Abs. 1 des BKleinG festgelegt.
- (6) Wird vom Vor- oder Nachpächter diese Schätzung nicht anerkannt, so ist auf dessen Kosten von einem vereidigten Sachverständigen, gemäß den Schätzrichtlinien des Landesverbandes der bayerischen Kleingärtner, die Entschädigungssumme festzulegen.
- (7) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Stadtverband bei einem Wechsel des Pächters wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt. Der Anspruch auf Auszahlung des Entschädigungsbetrages an den bisherigen Unterpächter ruht bis zur endgültigen Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.

§ 3 Vergabe der Kleingärten

- (1) Der Stadtverband verpflichtet sich, Kleingärten an Bewerber grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bewerbung unterzuverpachten. Der Stadtverband hat dazu für seinen Geschäftsbereich eine Bewerberliste zu führen. Freiwerdende Kleingärten sind dem Stadtverband vom betreffenden Mitgliedsverein unverzüglich anzuzeigen und wenn möglich im direkten Anschluss weiterzuverpachten. Der Abschluss der Unterpachtverträge mit

Kleingartenbewerbern (Unterpächtern) erfolgt ausschließlich durch den Stadtverband (Verpächter). Jede gewerbliche Vermittlung ist unzulässig.

- (2) Bei der Verpachtung von Kleingärten sind Personen, die durch eine ordentliche Kündigung des Verpächters gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BKleingG ihren Kleingarten räumen müssen, durch den Stadtverband bevorzugt - vor den Personen der Bewerberliste - zu behandeln. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder des bisherigen Unterpächters sowie genehmigte Betreuer von Kleingärten sind bei einer Weiterverpachtung ebenfalls vorrangig, vor Personen der Bewerberliste, zu berücksichtigen.
- (3) Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrags ist immer die Mitgliedschaft des Bewerbers im aufnehmenden Kleingartenverein. Nach jeweiligem Satzungsrecht entscheidet darüber jeder Kleingartenverein in eigener Zuständigkeit. Die endgültige Ablehnung eines Bewerbers durch den zuständigen Kleingartenverein ist dem Stadtverband schriftlich mitzuteilen.
- (4) Klagen, Beschwerden oder Einsprüche gegen eine Nichtberücksichtigung von Bewerbern bei der Kleingartenvergabe sind durch ein Gremium, bestehend aus einer vertretungsberechtigten Person des Stadtverbandes und einer vertretungsberechtigten Person des betroffenen Kleingartenvereins, aufzugreifen und möglichst einvernehmlich zu lösen. Die Aufnahme eines Mitglieds in einen Kleingartenverein kann jedoch durch den Stadtverband oder durch die Stadt Fürth nicht erzwungen werden.

§ 4 Gartengestaltung

Der Unterpächter hat seinen Garten und den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlagenweg unkrautfrei zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen, zu wässern und von Unkraut freizuhalten.

Im Zuge der kleingärtnerischen Nutzung ist das Drittelprinzip einzuhalten:

1/3 Laube und Weg,

1/3 Gemüsebepflanzung, Sträucher, Obstbäume, Gartenblumen und sonstige Zierpflanzen,

1/3 Erholungsteil: Rasenflächen - Alpinum - Nassbiotop.

§ 5 Baulichkeiten

- (1) Gartenlauben, Kompostplätze usw. müssen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden.
- (2) Für die Gartenlauben sind die von der Stadt Fürth vorgeschriebenen Typen- und Lagepläne maßgebend.
- (3) Gartenlauben, Schwimmbecken, Trampolins, Inneneinfriedungen und sonstige Baulichkeiten dürfen nur dann errichtet oder verändert werden, wenn die vorher über den Vereinsvorstand einzuholenden schriftlichen Genehmigungen des Stadtverbandes und der Bauordnungsbehörde erteilt sind. Bei der Ausführung sind die Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, einzuhalten.
- (4) Die Errichtung von Kleintierställen, Garagen und Schuppen (ausgenommen Gerätehäuser als sonstige Baulichkeiten im Sinne des § 5 Abs.3) sind in Kleingartenanlagen unzulässig.

§ 6 Schließenanlagen

- (1) Jeder Unterpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintritt der Dunkelheit die Eingangstore und -türen beim Betreten und Verlassen der Anlage geschlossen werden. Für Familienangehörige kann die notwendige Anzahl von Schlüsseln besorgt werden. Der Vorstand ist zu unterrichten.
Der Unterpächter ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich.
- (2) Die Türen der Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. tagsüber für die Allgemeinheit offen zu halten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtverbandes.

§ 7 Schädlingsbekämpfung

- (1) *Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Dabei sind umweltverträgliche und für Nützlinge schonende Mittel einzusetzen.*
- (2) Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- (3) Der Einsatz von Pestiziden ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- (4) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen. Wird vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Schädlingsbekämpfung angeordnet, so muss sich jeder Unterpächter ihr anschließen.

§ 8 Tierhaltung

- (1) In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung verboten.
Ausnahmen bilden Kleintiere (z.B. Zierfische und dergleichen). Ihre Haltung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Werden Haustiere (z.B. Hunde oder Katzen) mitgebracht, so ist sicherzustellen, dass niemand belästigt wird. Der Tierhalter haftet für Schäden jeglicher Art.
- (3) Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Stadtverband die Genehmigung einzuholen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

§ 9 Verkehrsordnung

- (1) Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlage verboten. Ausnahmen können vom Vereinsvorstand zugelassen werden.
- (2) Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten ist verboten.
- (3) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen hat auf den von der Stadt Fürth ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlagen dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten nicht ausgeführt werden.
- (4) Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu benützen und im Schritttempo zu befahren.

§ 10 Einrichtungen-Anlagen

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und Vereinsanlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuwehren oder diese dem zuständigen Vereinsvorstand zu melden.

Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen.

§ 11 Nutzung Gartenlauben

Die Benützung der Gartenlauben zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken (z.B. als Behelfswohnheim) ist unzulässig. Gleiches gilt auch für die Überlassung von Gartenlauben an Dritte für diese Zwecke. Verstöße berechtigen den Stadtverband zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 12 Gewerbeverbot

Der gewerbsmäßige Handel mit Sämereien, Pflanzen, Gemüse, Düngemitteln, Bäumen oder Sträuchern usw. in den Kleingartenanlagen ist nicht erlaubt.

§ 13 Gemeinschaftseinrichtungen

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist durch die Unterpächter nicht gestattet.

§ 14 Wasserzähler

Soweit die einzelnen Gartenparzellen nicht über Wasserzähler verfügen, ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich Beschränkung des Wasserverbrauches Folge zu leisten. Der Betrieb von Berieselungsanlagen und Kinderwasserbecken ist in diesen Fällen nicht gestattet.

Die Wasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht.

§ 15 Begehungsrecht

Alle Beauftragten des Stadtverbandes, der Stadt Fürth und des Vereinsvorstandes sind berechtigt, zu Kontrollzwecken die Gartenparzelle, auch in Abwesenheit des Unterpächters, zu betreten.

§ 16 Anpflanzungen-Bodenbestandteile

- (1) Das Anpflanzen von Laub- und Nadelgehölzen (Ziergehölze), die im ausgewachsenen Zustand mehr als 3 Meter Höhe erreichen, ist verboten.
Die Anzahl der Nadelgehölze ist auf drei Stück pro Gartenparzelle zu begrenzen.
Hecken jeglicher Art, die zur Abgrenzung der Erholungsteile in der Parzelle dienen (z.B. überdachter Freisitz), sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 Meter ertaubt.
Bei der Anzahl der Anpflanzungen von Obstbäumen in Form von Hoch- oder Halbstämmen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Dabei muss ein Mindestabstand von 3 Meter von der Pflanzstelle zur Parzellengrenze eingehalten werden.
Die Anpflanzung von Walnussbäumen ist verboten.
Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie die Anpflanzungen im Nachbargarten nicht beeinträchtigen.
Der Einblick in den Garten darf durch Aufwuchs nicht wesentlich behindert werden.
- (2) Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- (3) Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen ist nach § 39 Abs.5 Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und nach Artikel 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Ganzjährig zulässig sind auch Schnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege in den Kleingartenanlagen.
- (4) Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

§ 17 Einfriedungen

Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder in der Gartenparzelle, Sichtblenden aller Art (z.B. Rohrmatten, Kunststoffmatten) und die Erstellung von Rosenrankgerüsten am Garteneingang sind von der vorherigen Genehmigung des Stadtverbandes abhängig. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75 Meter mit einem

engmaschigen Drahtgeflecht sind jedoch möglich.

§ 18 Gewächshäuser

Für Gewächshäuser gelten folgende Bestimmungen:

Art:

Holz- oder Metallrahmen, Folien, Plexiglas, Doppelstegplatten oder Glas (nach Möglichkeit bruchsicher wegen Verletzungsgefahr).

Giebel- oder Runddach (Pulldach).

Größe:

Grundfläche max. 6,5 m² (sollte jedoch 2,5% der Parzellengröße nicht überschreiten). Giebel- oder Firsthöhe bis 2,25 m.

Standort:

Grenzabstand 1,5 Meter, grundsätzlich jedoch nur nach Rücksprache mit den Parzellennachbarn. Grenzbebauung bei Altbestand - nach Rücksprache mit Vorstandschaft - ist bis zu einem Pächterwechsel möglich. Unzulässig ist der direkte Anbau an die Laube.

Zweck:

Die Verwendung des Gewächshauses ist grundsätzlich nur für die Aussaat, Anzucht und sonstige Pflanzung zulässig.

Bestandsschutz:

Vom Stadtverband genehmigte Gewächshäuser, die nicht den Bestimmungen des § 18 entsprechen und vor dem 15.02.2012 errichtet worden sind, genießen Bestandsschutz. Es ist jedoch pro Parzelle nur ein nach allen Seiten hin geschlossenes Gewächshaus zulässig.

§ 19 Solaranlagen

- (1) Es werden Solaranlagen zugelassen. Unter Solaranlagen (im Sinne des § 19 der Gartenordnung) werden fest installierte Anlagen verstanden, die jederzeit, mit angemessenem zeitlichem Aufwand, wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.
- (2) Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs.2 des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden.
- (3) Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich über den Kleingartenverein an den Verpächter zu richten.
- (4) Anträge von Unterpächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
- (5) Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in der Fläche auf max. 4 m² zu beschränken.
- (6) Die Montage ist nur auf das Dach der Gartenlaube zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktion selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.
- (7) Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien, können in der Laube untergebracht werden. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.
- (8) Bei Pächterwechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.

- (9) Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vor- durch den Nachpächter, unabhängig von der Gartenschätzung, ist durch freie Vereinbarung nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach Genehmigung die Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
- (10) Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage (i. S. d. § 19 Abs.1 - 9 der Gartenordnung) ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.
- (11) Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten.
- (12) Hinweis zur Versicherung:
Die Solaranlage kann gem. „KVD-Merkblatt FED“ ausreichend versichert werden. Die weiteren Komponenten der Solaranlage können über eine Höherversicherung des Inventars versicherungsmäßig abgedeckt werden.
- (13) Zur Beantragung ist der beim Stadtverband erhältliche Vordruck zu verwenden.

§ 20 Gemeinschaftsarbeit

Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Kleingartenanlage im erforderlichen Umfange herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch einen von der Vereinsverwaltung festgesetzten Geldbetrag abzulösen.

§ 21 Umweltschutz

- (1) Das Verbrennen von Unrat und Gartenabfällen im Kleingarten ist nur im Rahmen der landesrechtlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Das Ausbringen von Jauche an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen ist nicht gestattet.
Im Wasserschutzgebiet sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Nicht gestattet ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage (z. B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung).
Die Beseitigung von Abfällen und Hausmüll hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- (4) Hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten sind die gesetzlichen sowie die vom Kleingartenverein beschlossenen Bestimmungen einzuhalten.

§ 22 Anzeigepflicht

Diebstähle, Personenschäden und andere Schadensfälle sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

§ 23 Beschlüsse-Anordnungen

Die an den Anschlagtafeln der Anlagen und im Stadtverbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse, Anordnungen etc. sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 24 Lärmschutz

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Ver-

einsvorstand zuständig. Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- (3) Sportliche Betätigungen, die mit erheblichen Geräuschbelästigungen ablaufen, sind in den Kleingartenanlagen nicht zulässig.
- (4) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Fernsprechanchlüsse dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Gemeinschaftsantennen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Stadtverbandes erstellt werden.
- (5) Vom Stadtverband empfohlene Ruhezeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr. Am Samstag wird keine Ruhezeit empfohlen. An Sonn- und Feiertagen ist eine ganztägige Ruhezeit einzuhalten. Im Übrigen werden auf die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und auf die einzelnen Vereinsvorschriften verwiesen.

§ 25 Vertragsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag und die Anordnungen des Stadtverbandes und der Vereinsvorstände kann eine Geldstrafe in angemessener Höhe vom Stadtverband erhoben werden.
- (2) Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung von Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z. B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Stadtverband zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 26 Schlussvorschriften

- (1) In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Stadtverbandsvorstand.
- (2) Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Stadtverband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vereinsvorstand einzuschalten ist. Mit den Dienststellen der Stadt Fürth werden unmittelbare Verhandlungen mit den Unterpächtern nicht geführt.
- (3) Kleingartenvereine, die selbst Eigentümer des Grund und Bodens sind und Kleingartenvereine, deren Grund und Boden sich im Privateigentum befindet, regeln Verpachtung und Gartenordnung in eigener Zuständigkeit. Sie sind jedoch verpflichtet das Bundeskleingartengesetz und die Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu beachten.

Die Zustimmung zur Änderung der Gartenordnung in der Fassung vom 01.01.2017 hat die Stadt Fürth am 28.04.2017 erteilt.

Stadt Fürth
Unterschrift Stadt Fürth
- Liegenschaftsamt -


Die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V. über die Änderung der Gartenordnung vom 01.01.2017 wurde am erteilt.

Unterschrift
1. Vorsitzender Stadtverband



Unterschrift
1. Schriftführer Stadtverband

